

Aktenzeichen: 7 AZR 1261/79

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 27. Mai 1983

- 7 AZR 1261/79 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 23. Februar 1979

Düsseldorf

- 4 Ca 2448/78 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 1. Oktober 1979

Düsseldorf

- 10 Sa 639/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Schadenersatz wegen verzögerter Einstellung

Gesetz:

BGB § 276 Verschulden bei Vertragsabschluß

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 1261/79

10 Sa 639/79 Düsseldorf

Verkündet am
27. Mai 1983

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 27. Mai 1983 durch den Vor-
sitzenden Richter Bichler, die Richter Dr. Becker und
Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Neumann und
Kleeschulte für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
1. Oktober 1979 - 10 Sa 639/79 - wird zu-
rückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

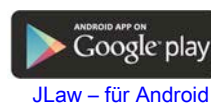
T a t b e s t a n d :

Der 1950 geborene Kläger bewarb sich nach Ablegung der
Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen
im Oktober 1977 für die Einstellung in den Schuldienst des be-
klagten Landes zum 1. Februar 1978. Mit Erlaß vom 17. November
1977 teilte der Innenminister des beklagten Landes der Einstel-
lungsbehörde u.a. mit, der Kläger habe im September 1974 bei
der Stadtverwaltung Göttingen einen Informationsstand für die DKP
angemeldet. Daraufhin wurden dem Kläger am 2. Dezember 1977 in
einer förmlichen Anhörung diese Erkenntnisse vorgehalten. Der
Kläger erklärte u.a., er habe noch niemals für eine Organisa-
tion bei einer Stadtverwaltung einen Informationsstand angemel-
det. Daraufhin fragte die Einstellungsbehörde am 6. Dezember
1977 beim Innenminister des beklagten Landes fernschriftlich
nach, ob die entgegenstehende Erkenntnis aufrecht erhalten werde
und ob hierfür ggfls. Beweis angetreten werden könne. Nach
Einschaltung des Landes Niedersachsen, das die Erkenntnisse an
den Innenminister des beklagten Landes übermittelt hatte, teilte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dieser der Einstellungsbehörde am 10. Februar 1978 mit, daß die Anmeldung des Informationsstandes für die DKP dem Kläger nicht nachzuweisen sei, daß der Kläger aber für den 11. September 1974 einen Informationsstand für die "Initiative Solidarität für Chile" bei der Stadtverwaltung Göttingen angemeldet habe.

Zur Aufklärung des Widerspruchs zwischen dieser Erkenntnis und der Erklärung des Klägers vom 2. Dezember 1977 wurde am 23. Februar 1978 eine erneute Anhörung des Klägers durchgeführt. Der Kläger erklärte, er sei Mitglied der genannten Initiative und für den Zeitraum September bis Dezember 1974 presserechtlich für deren Publikationen verantwortlich gewesen. Da auf besagtem Informationsstand hauptsächlich solche Publikationen ausgelegt worden seien, sei vermutlich sein Name als der für den Informationsstand Verantwortliche vom Antragsteller genannt worden. Das Ergebnis dieser Anhörung wurde am 1. März 1978 dem Kultusminister des beklagten Landes zur Entscheidung vorgelegt. Dieser entschied am 30. März 1978, daß einer Einstellung des Klägers nichts mehr entgegenstehe. Der Kläger wurde daraufhin zum 10. April 1978 in den Schuldienst des beklagten Landes eingestellt.

Der Kläger, der durch Schreiben des Schulamts für den Kreis Viersen vom 10. Januar 1978 die Mitteilung erhalten hatte, ihm werde am 30. Januar 1978 der Arbeitsvertrag zum Einstellungs-termin 1. Februar 1978 ausgehändigt werden, dann aber aufgrund der oben geschilderten Untersuchungen zu diesem Termin nicht eingestellt worden war, verlangt mit der vorliegenden Klage im



Wege des Schadenersatzes sein entgangenes Gehalt für die Zeit vom 1. Februar bis 10. April 1978 in Höhe von 2.918,32 DM brutto abzüglich als Arbeitslosenhilfe erhaltener 832,88 DM. Zur Begründung führt er im wesentlichen aus, das beklagte Land habe seine Einstellung schuldhaft verzögert, da die Zweifel an seiner Verfassungstreue jeglicher Grundlage entbehrten. Das beklagte Land habe sich schuldhaft falsche Erkenntnisse des Niedersächsischen Innenministers zueigen gemacht und damit die bei der Anbahnung eines Vertragsverhältnisses bestehenden Sorgfaltspflichten verletzt.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und im wesentlichen die Auffassung vertreten, der Kläger habe selbst die Verantwortung für die Verschiebung des Einstellungstermins zu tragen, zumal er den Widerspruch zwischen seinen Erklärungen und den über ihn vorliegenden Erkenntnissen nicht hinreichend aufgeklärt habe. Hierdurch seien umfangreiche und zeitraubende Rückfragen notwendig gewesen; im übrigen stehe nicht fest, ob die Erkenntnisse über den Kläger falsch gewesen seien. Jedenfalls könne dem beklagten Land ein Schuldvorwurf nicht gemacht werden, denn es müsse Zweifeln an der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Schuldienst sorgfältig nachgehen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben; das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage zu Recht mit der Begründung abgewiesen, ein Verschulden des beklagten Landes an der Verzögerung der Einstellung des Klägers lasse sich nicht feststellen.

1. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht zunächst ausgeführt, eine Haftung des beklagten Landes komme nur unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens bei Vertragsabschluß (culpa in contrahendo) in Betracht.

2. Ebenfalls zu Recht hat das Landesarbeitsgericht nicht abschließend zu den Fragen Stellung genommen, ob das beklagte Land im Streitfalle einer ihm aus der Anbahnung des Vertragsverhältnisses obliegenden Pflicht objektiv zuwidergehandelt hat, indem es den Kläger nicht zum 1. Februar 1978 einstellte, sondern zunächst die Überprüfungen hinsichtlich seiner Verfassungstreue abschloß. Denn selbst wenn das beklagte Land aus der Anbahnung des Vertragsverhältnisses verpflichtet gewesen sein sollte, diese Überprüfungen mit größerer Eile vorzunehmen und schneller zum Abschluß zu bringen, so ist doch vom Kläger kein Anhaltspunkt dafür vorgetragen worden, daß die rechtlich einzig mögliche Entscheidung des beklagten Landes darin bestanden hätte, den Kläger gerade zum 1. Februar 1978 einzustellen.

3. Jedenfalls ist die Würdigung des Landesarbeitsgerichts revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, ein Verschulden (Außer-



achtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt) liege seitens des beklagten Landes nicht vor. Das Landesarbeitsgericht hat diese Würdigung zutreffend begründet, indem es ausgeführt hat, das beklagte Land habe den Hinweisen auf Zweifel an der Verfassungstreue des Klägers nachgehen müssen. Selbst wenn sich aus nachträglicher Sicht herausstelle, daß sich das beklagte Land unzutreffende Fakten zueigen gemacht habe, könne dies nicht als schuldhaftes Verhalten gewertet werden. Vorhandene Zweifel hätten ausgeräumt werden müssen, nachdem sich der Kläger in einer Weise geäußert habe, die man durchaus als ausweichend und nicht vollständig werten könne. Sorgfalt sei notwendig gewesen; auch ein Verdacht zwinge zur Aufklärung. Der abschließende Entscheidungsprozeß habe einen nicht klar umreißbaren Zeitraum in Anspruch genommen. Bei einem Zeitraum von ca. zwei Monaten sei ein schuldhaftes Verhalten des beklagten Landes noch nicht erkennbar.

Die Einwände der Revision gegen diese Würdigung sind sämtlich unbegründet. Der Meinung, die Haftung aus culpa in contrahendo sei verschuldensunabhängig, vermag der Senat nicht zu folgen. Keine nachvollziehbaren rechtlichen Anhaltspunkte bestehen auch für die Ansicht der Revision, eine Haftung des beklagten Landes ergebe sich daraus, daß das Land das Risiko tragen müsse, ob sich Verdachtsmomente als unrichtig herausstellen. Auch dies liefere auf eine verschuldensunabhängige Haftung hinaus, für die sich mangels gesetzlicher Regelung keine rechtliche Grundlage finden läßt. Soweit die Revision schließlich darauf abhebt, der Kläger selbst habe sich korrekt verhalten und insbesondere seine Aufklärungspflicht vollständig erfüllt, verkennt sie, daß es auf



-7-

ein Verschulden des Klägers nicht ankommt. Diese Frage würde erst erheblich, wenn ein Verschulden des beklagten Landes festgestellt wäre und sich deshalb die Frage eines Mitverschuldens des Klägers stellen würde.

Bichler Dr. Becker Dr. Steckhan
Neumann Kleeschulte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)